Tarifordnung Stiftung Helsenberg

Dauerhafte Abrechnungs- und Finanzierungsregelung | Stand 2026

Die Tarifordnung der Stiftung Helsenberg ist integrierter Bestandteil des Begleitvertrags. Sie regelt die Finanzierung, Tarifierung und Rechnungsstellung der Leistungen in den Bereichen Wohnen/Freizeit und, soweit vereinbart, Tagesstruktur/Tagesstätte. Die jeweils gültigen Beträge werdenauf einer separaten Tarifliste festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck, Grundlagen und Geltungsbereich 1

2 Grundsätze der Finanzierung 2

3 Leistungsarten und Rechnungswege 2

4 Feststellung der anwendbaren Finanzierung 3

5 Personengruppen und Finanzierung 3

6 Abrechnung Wohnen/Freizeit 4

7 Schnupper-, Ferien- und Entlastungsaufenthalte 4

8 Tagesstätte Mosaik – Tagesstruktur/Beschäftigung/Arbeit 4

9 Eintritt ohne vorliegende Leistungsgutsprache 5

10 Austritt und Todesfall 5

11 Persönliche Auslagen, Nebenkosten und Depotleistungen 5

12 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist 5

13 Inkrafttreten und Anpassung 6

1 Zweck, Grundlagen und Geltungsbereich

Die Tarifordnung schafft eine einheitliche Grundlage für die Rechnungsstellung gegenüber Personen mit Begleitung, gesetzlichen Vertretungen, dem Kanton Bern und weiteren Kostenträgern. Sie gilt für die von der Stiftung Helsenberg angebotenen und im jeweiligen Begleitvertrag vereinbarten Leistungen.

Massgebend sind insbesondere das Behindertenleistungsgesetz (BLG), die Behindertenleistungsverordnung (BLV), das Sozialleistungsgesetz (SLG), die Sozialleistungsverordnung (SLV), die Ergänzungsleistungsgesetzgebung, die Vorgaben des Amtes für Integration und Soziales (AIS) sowie bei ausserkantonalen Personen die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und die jeweilige Kostenübernahmegarantie (KÜG).

Bei Änderungen gesetzlicher oder kantonaler Vorgaben gehen die übergeordneten Bestimmungen dieser Tarifordnung vor. Ändern sich lediglich die jährlichen Tarifansätze, wird nur das Tarifblatt ersetzt.

2 Grundsätze der Finanzierung

2.1 Eigene Mittel und Ergänzungsleistungen (EL)

Für die Finanzierung des Aufenthalts werden die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen eigenen Mittel, Renten und gegebenenfalls Ergänzungsleistungen eingesetzt. Ob EL bezogen werden oder nicht, bestimmt für sich allein noch nicht die Tarifkategorie. Massgebend sind der konkrete Leistungs- und Finanzierungsstatus sowie die zuständige zahlungspflichtige Stelle.

2.2 Hilflosenentschädigung (HE)

Eine allfällige Hilflosenentschädigung wird gemäss den jeweils anwendbaren gesetzlichen und kantonalen Vorgaben berücksichtigt. Änderungen des Anspruchs sind der Stiftung Helsenberg unverzüglich mitzuteilen.

2.3 Individueller Hilfeplan (IHP) und Leistungsgutsprache

Personale Leistungen zur Deckung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs werden auf Basis der individuellen Bedarfsermittlung mit dem IHP und der daraus resultierenden Leistungsgutsprache finanziert. Institutionen rechnen diese Leistungen pauschalisiert nach Bedarfsstufen ab.
Im Bereich Wohnen/Freizeit bestehen 20 Bedarfsstufen, im Bereich Tagesstruktur 10 Bedarfsstufen. Die jährlichen Ansätze je Bedarfsstufe sind im Tarifblatt aufgeführt.

2.4 Sozialhilfe und andere Kostenträger

Wird ein Aufenthalt oder eine Leistung ganz oder teilweise durch einen Sozialdienst, die KESB, den Straf- und Massnahmenvollzug oder einen anderen öffentlichen beziehungsweise privaten Kostenträger finanziert, muss die Finanzierung vor Eintritt beziehungsweise Leistungsbeginn geklärt und, soweit erforderlich, durch eine Kostengutsprache sichergestellt sein.

3 Leistungsarten und Rechnungswege

3.1 Personale Leistungen

Personale Leistungen umfassen die individuell festgelegten Begleit- und Unterstützungsleistungen. Sie werden bei vorliegender BLG-Leistungsgutsprache gemäss der zugeordneten Bedarfsstufe abgerechnet und über AssistMe an das AIS übermittelt.

3.2 Vor- und nachgelagerte Leistungen

Vor- und nachgelagerte Leistungen stehen in direktem Zusammenhang mit der Bedarfsstufe der personalen Leistungen, zum Beispiel Fallbesprechungen, Übergaben, Dokumentation und Sitzungen. Der jeweils gültige Zuschlag ist im Tarifblatt ausgewiesen.

3.3 Nicht-personale Leistungen

Nicht-personale Leistungen umfassen insbesondere die normierten Lebenshaltungskosten für Unterkunft, Verpflegung und Infrastruktur. Sie werden im Rahmen der Heimtaxe direkt der Person mit Begleitung beziehungsweise der zuständigen zahlungspflichtigen Stelle in Rechnung gestellt. Die Ansätze für volle, teilweise und Abwesenheitstage sind im Tarifblatt aufgeführt.

4 Feststellung der anwendbaren Finanzierung

Vor der ersten Rechnungsstellung werden mindestens folgende Angaben geklärt und dokumentiert:

- zivilrechtlicher Wohnsitz (Kanton Bern oder ausserkantonal)
- IV-Rente vorhanden / nicht vorhanden
- BLG-Leistungsgutsprache bzw. IHP-Bedarfsstufe vorhanden / nicht vorhanden
- Bezug von Ergänzungsleistungen bzw. Selbstzahlerstatus oder andere Finanzierung
- zuständige zahlungspflichtige Stelle und vorhandene Kostengutsprache
- allfällige Beistandschaft oder KESB-Massnahme und Vertretungsbefugnis
- bezogenes Angebot (Wohnen/Freizeit, Tagesstruktur/Tagesstätte oder Kombination).

5 Personengruppen und Finanzierung

5.1 Personen mit BLG-Leistungsgutsprache

Die personalen Leistungen werden gemäss Leistungsgutsprache und Bedarfsstufe abgerechnet. Die nicht-personalen Leistungen werden gemäss den kantonalen Normkosten und dem jährlichen Tarifblatt fakturiert.

5.2 Personen mit Ergänzungsleistungen (EL)

Bei EL-berechtigten Personen werden die jeweils geltenden Heimtaxen beziehungsweise Kostenobergrenzen und die kantonalen Abrechnungsregeln berücksichtigt.

5.3 Personen ohne Ergänzungsleistungen (EL)/ Selbstzahlende

Bei Personen ohne EL wird zunächst geklärt, aus welchem Grund keine EL ausgerichtet werden und welche Finanzierung zur Anwendung kommt. Bei ausreichenden eigenen Mitteln beziehungsweise Selbstzahlerstatus trägt die Person die ihr gemäss den anwendbaren Regeln zugewiesenen Kosten selbst. Bei anderer Finanzierung richtet sich die Rechnungsstellung nach der Kostengutsprache beziehungsweise dem zuständigen Kostenträger.

5.4 Personen ohne IV-Rente oder ohne BLG-Leistungsgutsprache

Bei Personen ohne IV-Rente oder ohne gültige BLG-Leistungsgutsprache ist die Finanzierung vor Eintritt beziehungsweise Leistungsbeginn sicherzustellen. Je nach Situation erfolgt die Finanzierung durch eigene Mittel, Sozialhilfe, KESB/Behörde oder einen anderen Kostenträger. Die Verrechnung erfolgt gemäss der gültigen Kostengutsprache beziehungsweise dem für diese Person anwendbaren kostendeckenden Tarif.

5.5 KESB- und behördliche Massnahmen

Bei KESB-, Bewährungs- oder Vollzugsmassnahmen werden IV-/BLG-Status, Vertretungsbefugnis und Kostenträger getrennt geprüft. Eine behördliche Massnahme ersetzt die Klärung des Finanzierungsstatus nicht.

5.6 Ausserkantonale Personen / KüG IVSE

Bei ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz ist die Finanzierung vor Aufnahme sicherzustellen. Für Angebote auf der IVSE-Liste ist die erforderliche KÜG gemäss IVSE-Verfahren einzuholen. Der verrechenbare Tarif richtet sich nach den Vorgaben des Wohnkantons beziehungsweise der KÜG. Für Angebote ausserhalb der IVSE-Liste ist die Kostengutsprache direkt bei der finanzierenden Stelle einzuholen.

6 Abrechnung Wohnen/Freizeit

6.1 Anwesenheit und Teilanwesenheit

Die Abrechnung erfolgt entsprechend den kantonalen Vorgaben nach ganzen Aufenthaltstagen beziehungsweise Drittelstagen. Die Drittelstage richten sich nach der tatsächlichen Anwesenheit und den eingenommenen Mahlzeiten. Ein freiwilliger Verzicht auf einzelne Mahlzeiten führt nicht zur Reduktion des Tarifes.

6.2 Geplante Abwesenheiten

Eine Abwesenheit (Ferien, Wochenende, externe Schnupperaufenthalte etc.) gilt gemäss BLV als geplant, wenn sie mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt wurde. Für geplante Abwesenheiten werden die nicht-personalen Tarife gemäss BLV Art 48 Abs 1 verrechnet. An- und Abreisetage werden nach der geltenden Drittelstageregel abgerechnet.

Klient:innen im Bereich Wohnen haben jährlich Anspruch auf maximal 25 geplante Abwesenheitstage, bei welchen der entsprechend reduzierte Tarif zur Anwendung kommt. Geplante Abwesenheiten sind Ferien, Wochenendurlaube, externe Schnupperaufenthalte und geplante Klinik- oder Spitalaufenthalte.

6.3 Ungeplante Abwesenheiten

Ungeplante Abwesenheiten, insbesondere infolge kurzfristig notwendiger Spitalaufenthalte, werden gemäss BLV Art. 64 während 30 Tagen (pro Ereignis) zwei Drittel des Aufenthaltstages für nicht-personale Leistungen fakturiert. Gemäss BLV können nicht mehr als 180 ungeplante Abwesenheitstage pro Jahr bezogen werden.

7 Schnupper-, Ferien- und Entlastungsaufenthalte

7.1 Schnupperaufenthalt/Probewohnen in einem Wohnheim der Stiftung Helsenberg

Vor einem Schnupperaufenthalt werden Dauer, bisherige Wohn- und Finanzierungssituation, Kostenträger und eine allfällige parallele Finanzierung eines bestehenden Wohnplatzes geklärt. Eine unzulässige Doppelverrechnung ist zu vermeiden.

7.2 Schnupperaufenthalt/Probewohnen in einer anderen Institution

Schnuppert eine Person mit bestehendem Wohnplatz in der Stiftung Helsenberg in einer anderen Institution, werden die Abrechnungszuständigkeiten zwischen der angestammten und der aufnehmenden Institution nach den geltenden kantonalen beziehungsweise IVSE-Regeln geklärt.

8 Tagesstätte Mosaik – Tagesstruktur/Beschäftigung/Arbeit

Für Leistungen im Bereich Tagesstätte erfolgt eine eigene Bedarfsstufenzuordnung. Ein halber beziehungsweise ganzer Präsenztag richtet sich nach den jeweils geltenden kantonalen Definitionen. Personale und vor-/nachgelagerte Leistungen werden gemäss Bedarfsstufe abgerechnet. Nicht-personale Kosten beziehungsweise Verpflegung werden nur erhoben, soweit dies nach den aktuellen Vorgaben zulässig ist. Die Ansätze sind im Tarifblatt aufgeführt.

Bei gleichzeitigem Bezug von Wohnen/Freizeit und Tagesstätte wird die Abrechnung der beiden Leistungsbereiche getrennt geführt. Bei externer Arbeit werden zusätzliche Tagesstrukturaufgaben im Wohnheim dem Bereich Wohnen zugeordnet.

9 Eintritt ohne vorliegende Leistungsgutsprache

Liegt beim geplanten Eintritt noch keine gültige BLG-Leistungsgutsprache vor, muss vor Eintritt verbindlich festgelegt werden, wer die Kosten bis zum Vorliegen der Leistungsgutsprache trägt und welcher provisorische beziehungsweise kostendeckende Tarif angewendet wird. Eine spätere Anpassung richtet sich nach der erteilten Leistungsgutsprache und den Vorgaben des AIS.

10 Austritt und Todesfall

Bei Austritt endet die reguläre Verrechnung mit dem vertraglich festgelegten Austrittsdatum. Bei Todesfall gelten für die Beendigung der Verrechnung und eine allfällige zeitlich begrenzte Weiterverrechnung die jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen. Die aktuellen Ansätze und Fristen sind im Tarifblatt ausgewiesen. Für ausserkantonale Personen gelten die Bestimmungen des Herkunftskantons beziehungsweise der KÜG.

11 Persönliche Auslagen, Nebenkosten und Depotleistungen

Leistungen und Auslagen, welche nicht durch die finanzierten personalen oder nicht-personalen Leistungen abgegolten sind, können separat verrechnet werden, sofern dafür eine zulässige Grundlage besteht. Helsenberg-spezifische Ansätze werden jährlich im Tarifblatt ausgewiesen.

- Schlüssel-Depot und Verrechnung bei Schlüsselverlust
- Endreinigung beziehungsweise ausserordentliche Instandstellungs- oder Entsorgungskosten
- Transportfahrten nach Aufwand, soweit nicht im Leistungsumfang enthalten; bei Bedarf mit Kostengutsprache
- selbst verursachte Schäden an Mobiliar im Rahmen der gesetzlichen Haftung
- individuelle Zusatzanschlüsse wie Kabelfernsehen
- Gästetarife für Mahlzeiten und Übernachtungen
- weitere individuell vereinbarte und nicht im Tarif enthaltene Leistungen

11.1 Klientengelder / Taschengelder

Die Höhe und Aufteilung von Klientengeld beziehungsweise Taschengeld wird durch die berechtigte Person oder gesetzliche Vertretung festgelegt. Die Auszahlung kann durch die Stiftung Helsenberg erfolgen und wird, soweit vereinbart, monatlich abgerechnet.

12 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei Finanzierung durch öffentliche Stellen oder andere Kostenträger gelten ergänzend die Bedingungen der jeweiligen Kostengutsprache.

13 Inkrafttreten und Anpassung

Diese Tarifordnung tritt mit dem im Begleitvertrag beziehungsweise in der Freigabe der Stiftung Helsenberg bezeichneten Datum in Kraft. Gesetzliche und kantonale Änderungen bleiben vorbehalten.

Ändern sich ausschliesslich die jährlichen Tarifansätze, wird nur das zugehörige Tarifblatt ersetzt. Eine Anpassung dieser Tarifordnung ist erst erforderlich, wenn sich die Abrechnungslogik, die Leistungsarten oder die rechtlichen Grundlagen wesentlich ändern.